

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 7 (1955)
Heft: 6

Artikel: Zur Aktion gegen die Bundesrichter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-962598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drohende Verwirrung

F.H. Das Verfahren zur Schaffung eines Filmartikels in der Bundesverfassung wird vermutlich längere Zeit benötigen, als seine Initianten glaubten. Neue Entwicklungen werden es möglicherweise als untunlich erscheinen lassen, einen Artikel nur für den Film einzufügen. Es scheint sich immer klarer herauszustellen, daß das Fernsehen gesetzgeberisch nicht vom Film getrennt werden kann, eine Auffassung, die hier schon früher vertreten wurde.

Es handelt sich hier nicht, wie von Freunden der Verstaatlichung behauptet wurde, um eine Verzögerungstaktik freiwirtschaftlicher Kreise. Die Gründe, Film und Fernsehen gemeinsam gesetzlich zu ordnen (sofern überhaupt eine staatliche Intervention im Filmwesen in Frage kommen soll), scheinen zwingend. Ein großer Teil des Fernsehens spielt sich heute in öffentlichen, jedermann zugänglichen Lokalen ab. Was stellen diese anderes dar als kleine Kinos? Es ist nicht einzusehen, wieso diese anders behandelt werden sollen. Verschiedene Vorfälle in neuester Zeit, vor allem die Angelegenheit des für Kinos verbotenen Filmes «Epilog», der über das Fernsehen ging, haben mit aller Deutlichkeit den engen Zusammenhang von Fernsehen und Film klar gemacht. Man hat es hier mit siamesischen Zwillingen zu tun, die sich nur durch die Technik unterscheiden, aber nicht durch das Resultat: öffentliche Darbietung von bewegten Bildern.

Die Praxis bewegt sich mit Riesenschritten in Richtung dieser Auffassung. In Solothurn wurde in der kantonsrätlichen Kommission für eine neue Filmverordnung schon zu Beginn mit Nachdruck verlangt, daß «das Fernsehen in öffentlichen Lokalen eine ähnliche Behandlung wie die Kinos erfahren soll». Schärfer ist neuestens der Kanton Obwalden vorgegangen. Nachdem einzelne Gemeinderäte die Gleichstellung öffentlicher Fernsehdarbietungen mit Kinovorführungen verfügten, und z. B. Jugendlichen den Zutritt in gleicher Weise verboten, beschloß der Regierungsrat ein Kreisschreiben, wonach zwar das grundsätzliche Verbot für Jugendliche bei Fernsehdarbietungen nicht aufrecht erhalten werden könne, daß aber die Wirtschaftssperre für Jugendliche unter 17 Jahren scharf eingehalten werden müsse. Entgegen den Beschlüssen der Ortsbehörden ist also der Jugendschutz beim Fernsehen demjenigen der Kinos nicht gleichgestellt worden, aber der Unterschied ist gering (17 statt 18 Jahre). Ursache dafür scheint das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement gewesen zu sein, welches den Kantonen das Recht zum Erlaß einschränkender Jugendschutzbestimmungen für das öffentliche Fernsehen absprach, was allerdings keineswegs von allen Behörden anerkannt wird. — Noch enger dürfte die Verknüpfung von Fernsehen und Film bei dem vor der Türe stehenden Kino-Fernsehen (Fernseh-Vorführungen in den Kinos) werden.

Aus diesen und ähnlichen Entwicklungen erkennt man, daß die Gefahr eines Durcheinanders rasch wächst. Einige Behörden erlassen bereits Bestimmungen zur Gleichstellung von Kino und öffentlichem Fernsehen, während eidgenössische Instanzen dies anscheinend zu verhindern suchen. Der enge Zusammenhang ist behördlich sozusagen als selbstverständlich anerkannt, und eine gesetzliche Regelung drängt sich auf.

Jedenfalls scheint es heute unmöglich, den Film allein einem besonderen Verfassungsartikel zu unterstellen. Er könnte dadurch in seiner Entwicklung ernsthaft geschädigt werden. Umgekehrt könnte aber auch ein nicht geregeltes Fernsehen Schaden leiden, wenn einzelne Kantone, wie es bereits der Fall ist, Sonderbestimmungen erlassen, oder der Film feste Privilegien erhielte. Die beiden sind nicht mehr von einander zu trennen. Eine Gesamtordnung drängt sich auf, sofern der Bund schlußendlich nicht doch auf eine umfassende eidgenössische Regelung des Filmwesens verzichten will. Ein eidgenössisches Fernsehgesetz ohne Filmgesetz wäre zulässig, nicht aber das Umgekehrte, denn das Filmwesen ist ein Zweig der freien Wirtschaft, das Fernsehen staatliches Regal.

Es kann andererseits nicht verschwiegen werden, daß viele kulturell Interessierte mit Mißbehagen eine steigende Zunahme der staatlichen Einmischung auf kulturellem Gebiete feststellen müssen. Grundsätzlich muß dieses Gebiet der freien Tätigkeit und der scharfen Auslese der Fähigkeiten durch den freien Wettbewerb vorbehalten werden. Die Aussicht auf einen «staatlichen Kulturbetrieb» besitzt heute noch mehr abschreckende Wirkung als früher. Der Bund wird klug tun, sich bei seinen Eingriffen auf das unbedingt Nötige zu beschränken.

Zur Aktion gegen die Bundesrichter

ZS. Die Annahme des Präsidiums der Paritätischen Filmkommission durch alt Bundesrichter Dr. J. Strebel (kk.) an Stelle von Bundesrichter Dr. Hasler und die Ablehnung der Nachfolge durch Bundesrichter Dr. Deggeller infolge der Angriffe des Filmbundes und einer gewissen Presse, hat in weiteren Kreisen Aufsehen erregt. Die Initianten der bedauerlichen Aktion haben damit wenig Ruhm geerntet. In einer Zurschiffung will der Filmbund nun feststellen, daß die vom Zentralsekretariat SPFRV an dieser Stelle veröffentlichte Mitteilung, wonach sich die protestantische Filmkommission von den Angriffen auf die Tätigkeit dieser Bundesrichter distanzieren, «höchst unkorrekt sei». Er habe «die Tätigkeit dieser Bundesrichter nie angegriffen».

Wir haben die Sache aktenmäßig nachgeprüft und dabei einwandfrei festgestellt, daß der Filmbund in der Eingabe an den Bundesrat ausdrücklich sich «gegen die Uebernahme des Präsidiums monopolistischer, privatwirtschaftlicher Instanzen» (des Filmwesens) durch Bundesrichter wendet. Damit hat er sich doch ausdrücklich gegen jede «Tätigkeit» der im Amt befindlichen Bundesrichter gewandt, nachdem er schon in der bloßen «Amtsübernahme» ein unzulässiges Verhalten sieht. Der Filmbund will klipp und klar die Tätigkeit von Bundesrichtern in diesen Kommissionen verhindern. Damit ist die Verteidigung und Abschwächung seiner Aktion als völlig haltlos nachgewiesen. Denn gerade dagegen lehnen wir uns auf. Wie jedermann, mußten die betroffenen Bundesrichter den Angriff als gegen ihre Tätigkeit gerichtet betrachten.

Wir haben in unserer kurzen Mitteilung nicht davon gesprochen, daß ein solcher Angriff sich für die betroffenen Bundesrichter, von denen besonders Dr. Hasler sich durch seine Stellungnahmen gegen allzu enge wirtschaftliche Standpunkte bleibende Verdienste erworben hat, zwangsläufig diffamierend auswirken mußte. Ihre Tätigkeit (resp. «Uebernahme des Präsidiums») mit ihren weitreichenden Kompetenzen (Vetorecht) war gerade vom kulturellen Gesichtspunkt aus äußerst erwünscht. Darüber hinaus mußte der Filmbund damit rechnen, daß seine Angriffe in der Öffentlichkeit sofort zu bemühenden persönlichen Attacken, insbesondere auf Bundesrichter Dr. Hasler, Anlaß gaben. «Helfershelfer der Verbandsgewaltigen der Filmwirtschaft bei der Durchsetzung ihrer rücksichtslosen Monopol-Politik», «Lakaien des Filmkapitals», «skandalöse Doppeltätigkeit» usw. gehören noch zu den minderen Beschimpfungen der verdienten Männer, welche die Aktion des Filmbundes hervorrief. Wollte er solche persönlichen Angriffe vermeiden, so hätte er in seiner Eingabe mindestens die ihm nicht unbekannte, langjährige verdienstliche Tätigkeit Einzelner der Betroffenen anerkennen müssen. Sie sind in der Eingabe aber nicht einmal mit Namen genannt. Der Abschwächungsversuch ist mehr als unbegründet.

Aus aller Welt

Film

Rom

— Auch in deutschsprachigen Gebieten wird von nun an eine regelmäßige «katholische Film-Monatsschau» auf der Leinwand erscheinen. Sie wird Aktualitäten aus dem katholischen Leben, Verbreitung katholischer Gedanken und Darstellung katholischer Leistungen enthalten. Die Erstaufführung der ersten Nummer fand in Gegenwart von Spitzen der Geistlichkeit und der Regierung in einem Wiener Kino statt.

Radio

Schweiz

Der Zentralvorstand der Freisinnigen Partei war kürzlich versammelt und hörte u. a. ein Referat des Präsidenten der Rundpruchsgesellschaft Dr. Rothen über die Erhöhung der RadiokonzeSSION. Zwar wurde das Vorgehen in der Sache beanstandet, aber nichts weiter in Aussicht genommen.

Die freisinnigen Hörermassen werden darüber keine Freude empfinden. Der Präsident der SRG ist in der Sache Partei, und zwar in der extremsten Form. Es hätte zum mindesten auch ein Vertreter der Hörerinteressen zu Wort kommen müssen. Die kulturpolitischen Fragen werden in diesem Gremium noch immer auf eine leichte Schulter genommen.

Fernsehen

Schweiz

In einer Verlautbarung des Schweizerischen katholischen Volksvereins wird der Entschluß der Rundpruchsgesellschaft, künftig nur noch solche Filme im Fernsehen vorzuführen, die in keinem Kanton verboten worden sind, begrüßt. Es werde damit eine gewisse Rechtsgleichheit zwischen Kino und Fernsehen hergestellt. Immerhin bestehe noch immer eine Verletzung der Rechtsgleichheit gegenüber den Kinos, da das Fernsehen für Jugendliche ungeeignete Filme in das private Heim trage, wo sie von diesen angesehen werden könnten. Eine gesetzliche Regelung werde sich bald einmal damit befassen müssen. — Die öffentlichen Fernsehvorführungen in Cafés usw., die unseres Erachtens noch weit mehr einer gesetzlichen Regelung im Sinne einer Koordinierung mit den Kinos rufen, werden nicht erwähnt.

Deutschland

— Auf dem Feldberg im Schwarzwald hofft Deutschland noch in diesem Jahr einen neuen Fernseh-Großsender in Betrieb nehmen zu können. Er soll den südlichen Schwarzwald und das Bodenseegebiet versorgen. Da er nur etwa 50 Kilometer von der Grenze und stark erhöht (etwa 1500 m) aufgestellt wird, dürfte er auch in einem beträchtlichen Teil der Nordschweiz bis zum Alpenrand empfangen werden können. Seine Sendestärke soll 100 kW betragen.

England

— Die Forschungsabteilung der BBC hat für die letzten 3 Monate des Jahres 1954 ein Hörerpublikum am Radio von etwa 25 Millionen errechnet, gegenüber 27,8 Millionen im gleichen Zeitraum 1953. Dagegen hat das Heim-Fernsehpublikum von 8,4 auf 11 Millionen in der gleichen Zeit zugenommen.